

Frau  
Mag. Catharina Roland  
Mittels E-Mail: [catharina.roland@gmx.at](mailto:catharina.roland@gmx.at)

BMVIT - III/PT2 (Recht)  
[opfb@bmvit.gv.at](mailto:opfb@bmvit.gv.at)

**Ursula Müller**  
Sachbearbeiter/in

[Ursula.Mueller@bmvit.gv.at](mailto:Ursula.Mueller@bmvit.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 4113  
Postanschrift: Postfach BMVIT - III/PT2 (Recht), 1000  
Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-630.290/0065-III/PT2/2019

12. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Mag. Roland!

Unter Bezugnahme auf Ihr E-Mail vom 15. Mai 2019 an das Servicebüro des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) betr. die Errichtung von Mobilfunkstationen und 5G möchte ich Ihnen Nachstehendes mitteilen:

Gleich vorweg möchte ich Ihnen mitteilen, dass das BMVIT allen Fragen nach möglichen Gesundheitsgefährdungen durch die von Mobilfunksendeanlagen ausgehenden elektromagnetischen Feldern größte Aufmerksamkeit schenkt und die damit verbundenen Sorgen und Anliegen beunruhigter Bürger ernst nimmt. Daher sind wir bemüht, zu diesem Thema umfassend zu informieren. Das Telekommunikationsgesetz (TKG 2003), für welches das BMVIT zuständig ist, sieht in seinem § 73 vor, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen der **Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewährleistet sein muss**.

Die in Österreich verbindlich geltenden Grenzwerte für Mobilfunksendeanlagen wurden von der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) festgelegt, von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) übernommen, von der Europäischen Union (EU) empfohlen und werden in Österreich verbindlich in der ÖVE-Richtlinie R 23-1:2017-04-01 festgesetzt. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft kann gesagt werden, dass es keinen Nachweis für eine Gefährdung der Gesundheit durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks unterhalb der von der WHO/ICNIRP empfohlenen Grenzwerte gibt.

Elektrische Geräte und Herzschrittmacher im Besonderen sind so gebaut und konstruiert, dass sie nicht von elektromagnetischen Wellen gestört werden können. Da Funksignale in viel stärkerer Form bereits immer Teil der Umwelt waren (Rundfunk, Polizeifunk etc.) würden bereits bisher Herzschrittmacher ihren Dienst versagen. Ein Vergleich mit der Mikrowelle ist schon alleine wegen der nicht vergleichbaren Leistungen lebensfremd.

Bei 5G (auch bei den derzeit verwendeten Technologien) handelt es sich um elektromagnetische Strahlung bzw. elektromagnetische Wellen die sich im Raum ausbreiten. Beispiele für elektromagnetische Wellen sind Radiowellen, Mikrowellen, Wärmestrahlung, Licht, usw. die sich physikalisch nur durch die jeweilige Frequenz bzw. der Wellenlänge unterscheiden.

Sobald elektromagnetische Wellen in Gewebe eindringen, wird die Energie umgewandelt. Somit wurde als Basisgröße für die Beurteilung der Wirkung von hochfrequenten elektromagnetischen Felder jene Energie verwendet, die pro Zeiteinheit im Gewebe absorbiert wird. Die spezifische Absorptionsrate (SAR) wird somit in Watt pro Kilogramm (W/kg) angegeben. Die SAR gibt an, in welchem Ausmaß die Sendeleistung einer Funkanlage (darunter fallen auch Mobiltelefone oder Mobilfunkanlagen) vom Körper aufgenommen wird.

Die SAR kann nur mit großem Aufwand gemessen oder simuliert werden. Aus derartigen Untersuchungen wurden Feldstärkewerte und Leistungsflussdichten für den freien Raum abgeleitet –

die „Referenzwerte“. Die abgeleiteten Werte („Referenzwerte“) sind als elektrische Feldstärke E [V/m] beziehungsweise als Leistungsflussdichte S [W/m<sup>2</sup>] angegeben.

Die Absorption von hochfrequenten Feldern im Körper ist aber stark frequenzabhängig. Die Eindringtiefe wird mit steigender Frequenz kleiner, daher sind die Referenzwerte in den Tabellen, frequenzabhängig festgelegt.

In den Tabellen für den geltenden internationalen empfohlenen ICNIRP- Grenzwert (Weltgesundheitsorganisation WHO) und die für Österreich zutreffenden ÖVE/ÖNORM R23-1 sind folgende Werte angegeben:

<b>Frequenzbereich</b>	<b>Referenzwert (S)</b>	<b>System</b>
800 MHz	4 W/m <sup>2</sup>	LTE
900 MHz	4,5 W/m <sup>2</sup>	GSM 900
1800 MHz	9 W/m <sup>2</sup>	GSM 1800
2000 MHz	10 W/m <sup>2</sup>	UMTS
2600 MHz	10 W/m <sup>2</sup>	LTE

Diese Grenzwerte, die sich auf die unmittelbar von der Funkanlage ausgehenden elektromagnetischen Felder beziehen, werden bei Basisstationen im Hauptstrahlbereich in der Regel bereits im Abstand von wenigen Metern deutlich unterschritten.

Hinsichtlich der zulässigen Immission ist es in Österreich so, dass die vorgegebenen Grenzwerte unabhängig von der Anzahl der Sendeanlagen zu gelten haben. Selbst wenn durch die größere Anzahl von Sendeanlagen mehr einzelne Immissionen verursacht werden sollten, sind die Einzelwerte zusammen zu rechnen. Die Messungen der verantwortlichen Fernmeldebehörden zeigen, dass die Immissionsbelastung bereits jetzt so gering ist, dass eine Überschreitung der Grenzwerte auch bei noch weiterem Ausbau von 5G ausgeschlossen erscheint. Dort, wo es zu Überschreitungen kommen

sollte, ist es die Aufgabe der Fernmeldebehörden, unverzüglich einzuschreiten und den gesetzmäßigen Zustand wiederherzustellen.

Regelmäßige Messungen der Funküberwachungen in ganz Österreich zeigen, dass die tatsächlichen Immissionen nochmals deutlich unter den Grenzwerten liegen, oftmals sogar um den Faktor 100 bis 1000 und mehr.

Das BMVIT hat bereits vor Jahren maßgebliche Wissenschaftler eingeladen, regelmäßig den aktuellen Stand der Wissenschaft zu analysieren. Der wissenschaftliche Beirat Funk (WBF), der ausschließlich unabhängige und objektive Entscheidungsgrundlagen für die Politik zu liefern hat, hat seit seiner Konstituierung regelmäßig, zuletzt 2018, nach Analyse aller einschlägigen weltweit vorliegenden Studien festgestellt, dass von einer Gefährdung der Gesundheit anhand der aktuellen Studien nicht ausgegangen werden kann (<http://wbf.or.at>).

Auch der Oberste Sanitätsrat stellt klar, dass bei Einhaltung der Grenzwerte keine Gesundheitsgefahr anzunehmen ist, er empfiehlt jedoch in Verwirklichung des Vorsorgegedankens, erst dann, wenn die Exposition durch Basisstationen höher als ein Hundertstel des Grenzwertes ist und es sich um besonders sensible Gebiete handelt, eine Minimierung zu versuchen.

Beide Gremien, der WBF und der Oberste Sanitätsrat, schlagen als Richtlinie auch einen vorsichtigen Umgang mit der Technologie vor, was in erster Linie bei der Nutzung des Mobiltelefons von Bedeutung ist. Angesichts der Tatsache, dass – nicht zuletzt wegen der höheren Senderdichte – die Reichweite eines Senders und damit die Sendeleistung in den heutigen Netzen gegenüber früher deutlich verringert ist und die tatsächlichen Immissionen in aller Regel mindestens um den Faktor 100, meist jedoch um den Faktor 1000 oder mehr unter den Grenzwerten liegen, ist der Vorsorgegedanke bereits heute verwirklicht.

Überdies haben sich unter Beteiligung des BMVIT die im Forum Mobilkommunikation (FMK) vertretenen Unternehmen dazu entschlossen, in einer freiwilligen Initiative einen online zugänglichen

Senderkataster aufzubauen, der sowohl öffentliche Mobilfunkanlagen als auch öffentliche und private Rundfunk- und Fernsehsendeanlagen ([www.senderkataster.at](http://www.senderkataster.at)) verzeichnet. Das Informationsangebot umfasst alle Mast- und Dachstandorte von Mobilfunkanlagen aller Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze, und zwar sowohl der GSM- als auch der UMTS-Technologie. Dies ist als eine weitere wichtige vertrauensbildende Maßnahme in einem Bereich zu sehen, in dem viel Unsicherheit und viele undefinierte Ängste herrschen.

Jeder Mobilfunk-Netzbetreiber ist mit dem Wunsch der Nutzer nach optimaler Versorgung der Bevölkerung konfrontiert. Wo ein Mobilfunk-Sendemast errichtet wird, hängt von der Netzplanung ab – er wird dort errichtet, wo viel telefoniert wird.

Die Bewilligung zur Inbetriebnahme der Sendestationen erfolgt durch die Fernmeldebüros.

Diese Bewilligung ist mit der Auflage versehen, dass die Anlagen den europäischen Telekommunikationsstandards, die alle gesundheitlichen Aspekte berücksichtigen, zu entsprechen haben. Da es sich dabei um europaweit festgelegte, technische Standards handelt, erfolgt keine individuelle Genehmigung jeder einzelnen Antenne nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003.

Die Überprüfung bereits errichteter Anlagen erfolgt in Vollziehung des TKG 2003 durch Organe der Fernmeldebehörde, sodass die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Überprüfer sichergestellt ist.

Sollte der Verdacht bestehen, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte bei einer bestimmten Anlage überschritten werden, so kann dies, beim zuständigen Fernmeldebüro angezeigt werden. Im Rahmen des Aufsichtsrechtes gemäß § 86 TKG 2003 kann desfalls eine Überprüfung der Telekommunikationsanlage durch das Fernmeldebüro hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte und der sonstigen telekommunikationsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Ich möchte nun auch noch auf die Problematik der aus der Sicht mancher Betroffener unzureichender Parteistellung der Anrainer eingehen. Diese resultiert daraus, dass die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen durch das TKG als Bundesgesetz nicht umfassend geregelt werden kann, da derartige Vorhaben unterschiedliche, in der Kompetenz der Länder liegende Rechtsbereiche tangieren. Zu nennen sind hier unter anderem die Bauordnung, Landschaftsschutz- und Naturschutzgesetze, sowie Normen des Ortsbildschutzes.

Eine Parteistellung nach dem TKG und daher nur betreffend die Antennen selbst, ist Bundessache, sie würde aber schon alleine deshalb keinen Mehrwert bringen, da bereits durch die genannten Normen unmittelbar sichergestellt ist, dass der Schutz der Gesundheit jedenfalls garantiert sein muss. Jene Argumente, welche üblicherweise von Anrainern vorgebracht werden, nämlich meist eine bedrohliche optische Erscheinung des Mastes selbst, kann wiederum nur im Bauverfahren oder nach Regeln der Raumplanung oder des Ortsbildschutzes abgehandelt werden. Alle diese Normen sind vom Land zu vollziehen und dem Vollziehungsbereich der Fernmeldebehörden entzogen.

Grundsätzlich sind beim Mobilfunk hinsichtlich der gesundheitlichen Bewertung sowohl die Mobilfunkstationen als auch die Endgeräte (Handys) je nach ihren spezifischen Expositionsbedingungen (Dauer, Zeitmuster, Flussdichte etc.) zu berücksichtigen. Vergleicht man Handy und Handymast, sind die beim Nutzer ankommenden Mobilfunkfelder des Handys wesentlich höher als die vom Handymast (Faktor 1.000 bis 10.000), sodass, wenn überhaupt, Vorsicht allenfalls im Umgang mit dem Handy das subjektive Sicherheitsgefühl beeinflusst werden kann.

Zusammenfassend kann ich Ihnen mitteilen, dass aus wissenschaftlich-gesundheitlicher Sicht bei Sendeanlagen, die gesetzeskonform betrieben werden, kein nachvollziehbares Gesundheitsrisiko besteht.

Abschließend möchte ich, soweit sich das nicht ohnehin schon aus dem Gesagten ergibt, auf Ihre Fragen  
eingehen:

1. Da bei der Errichtung und beim Betrieb von Sendeanlagen jedweder Art sichergestellt sein muss, dass keine Gesundheitsgefährdung besteht, würde ein Mitwirkungsrecht lediglich den bürokratischen Aufwand erhöhen, aber zu keiner noch höheren Sicherheit mehr führen können. Sollten tatsächlich Sicherheitsrisiken bestehen, hat die Behörde ohnehin von Amts wegen einzuschreiten.
  
2. Die Gemeinden haben im Rahmen des Baurechtlichen Verfahrens ein Mitwirkungsrecht. Auf deren Verfahrensführung hat das BMVIT keinen Einfluss.
  
3. Schäden, die durch bestimmte Gefahren kausal verursacht werden, sind nach den Regeln des Schadenersatzrechts abzuwickeln. Das bedeutet, dass bei einem schuldhaften, rechtswidrigen Verhalten Schadenersatz zu leisten ist. Solche Fragen werden von den Gerichten geklärt und können nicht theoretisch von einem fachlich nicht dazu berufenen Ministerium abgehandelt werden. Es kann aber festgestellt werden, dass Schäden in der Art Ihrer Beispiele bislang offensichtlich noch niemals eingetreten sind.
  
4. die jährlich weltweit erscheinenden rund 150 Studien befassen sich intensiv mit der Frage der gesundheitlichen Auswirkungen. Da 5G sich physikalisch von 4G kaum unterscheidet, sind auch die aktuellen Studien zu 4G aussagekräftig. Die Kernaussage bleibt, dass bei Einhaltung der Grenzwerte von keiner Gesundheitsgefahr auszugehen ist. Im Übrigen ist es eine bekannte Tatsache, dass das Fehlen eines Effekts niemals in Versuchsreihen nachweisbar ist, unabhängig um welches Versuchsthema es sich handelt.
  
5. Das BMVIT hat sich mit mehreren tausend Studien auseinandergesetzt und dabei nicht zwischen „positiven“ oder „negativen“ Studien unterschieden. Ihre Aussage, dass es über 10.000 Studien geben soll, die eine Gesundheitsgefährdung „beweisen“, ist weder nachvollziehbar, noch entspricht dies der tatsächlichen faktenbasierten Evidenzlage. Auch die von Ihnen erwähnte „REFLEX“ Studie kann nicht als Beweis herangezogen werden, da sogar der Projektkoordinator der Studie, Prof. Adlkofer ausführt, dass die REFLEX-Ergebnisse ausschließlich an Zellkulturen gewonnen und daher nicht geeignet seien, einen Zusammenhang zwischen einer Belastung mit elektromagnetischen Feldern

und der Entstehung von chronischen Krankheiten oder auch nur von vorübergehenden Befindlichkeitsstörungen zu beweisen. Sie werden aber eingeladen, die von Ihnen angeführten 10.000 Studien dem BMVIT zu nennen, es wird sich dann sehr intensiv damit auseinandersetzen.

mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
Dr. Christian Singer